

## Trägerinformation:

### Abholung von KiTa-Kindern durch nicht volljährige Geschwisterkinder

#### Heimweg ist Elternsache

Die Aufsichtspflicht auf dem Heimweg liegt bei den Eltern/ personensorgeberechtigten. Das heißt, sie tragen die Verantwortung für beide Kinder. Das minderjährige Geschwisterkind beaufsichtigt zwar das jüngere Geschwisterkind. Rechtlich betrachtet sind aber die Eltern verantwortlich.

#### Das KiTa-Kind ist über die Unfallkasse versichert

Für das durch uns betreute Kind besteht auf dem Heimweg Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Hieran ändert sich nichts, wenn das Kind von seinem älteren Bruder oder seiner Schwester begleitet wird.

Aber! Der Versicherungsschutz besteht nur für den direkten Heimweg. Machen die Kinder noch einen Abstecher auf den Spielplatz, in den Einkaufsmarkt etc., endet der Versicherungsschutz mit Verlassen des direkten Heimwegs.

Das bevollmächtigte Kind ist dringend anzuweisen, auf dem mit den Eltern vereinbarten Weg zu bleiben und sofort nach Hause zu gehen.

#### Eltern haften für ihre Kinder

Das KiTa-Kind haftet bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nicht für Schäden, die es auf dem Heimweg verursacht.

Eine Haftung der KiTa kommt nicht in Betracht, da unsere Aufsichtspflicht mit Verlassen des KiTa-Geländes endet.

Eine Haftung der Eltern kommt dann in Betracht, wenn der Geschädigte nachweisen kann, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, als sie die Kinder allein auf den Heimweg geschickt haben. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls und der genauen Umstände.

Haben die Eltern eine private Haftpflichtversicherung, übernimmt diese dann den entstandenen Schaden, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann.

Ein gesetzliches Mindestalter für abholende Geschwisterkinder gibt es nicht

Eine gesetzliche Regelung, wie alt ein Kind sein muss, um sein Geschwisterkind aus der KiTa abholen zu können, gibt es nicht.

Im Zwergerland gilt allerdings folgende Regelung:

Abholung von Krippenkindern (1-2 Jahre):

- Abholung Mindestalter 16 Jahre

Abholung von Kindergartenkindern (Stichtag 3. Geburtstag):

- Abholung Mindestalter 8 Jahre

Eine schriftliche Vollmacht der Eltern/ Personensorgeberechtigten ist die Voraussetzung für die Abholung.

Unsere Verantwortlichkeit als KiTa endet dann, wenn wir das Kind an eine zur Abholung berechnigte Person übergeben haben.

Die Abholung durch ein minderjähriges (Geschwister)kind muss die Ausnahme sein.

Selbständiges nach Hause gehen von KiTa Kindern

- Ausschließlich ab dem Vorschulalter (Stichtag 5. Geburtstag)

Eine schriftliche Vollmacht der Eltern/ Personensorgeberechtigten ist die Voraussetzung zum selbständigen Gehen des Kindes.